

Tagesordnungspunkt 1

Wahlen in den Aufsichtsrat

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der EVN AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens acht und höchstens zwölf von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Nach der letzten Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die 92. ordentliche Hauptversammlung am 21. Jänner 2021 setzte sich der Aufsichtsrat aus fünfzehn Mitgliedern zusammen, davon zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder.

Mit Ablauf der kommenden 33. außerordentlichen Hauptversammlung am 19. Juni 2023 enden durch form- und fristgerechte Rücktritte die Mandate von drei durch die Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern, und zwar von Mag. Bettina Glatz-Kremsner, Dr. Norbert Griesmayr und Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Zibuschka.

In der kommenden 33. außerordentlichen Hauptversammlung sind sohin mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder zu wählen, um die bisherige Zahl von zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder wieder zu erreichen.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung der EVN AG erfolgen Ersatzwahlen für Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Funktionsperiode ausscheiden, für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Die drei ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrats wurden durch die 92. ordentliche Hauptversammlung am 21. Jänner 2021 auf die längste nach dem Aktiengesetz zulässige Zeit, nämlich bis zu jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024/2025 zu beschließen hat, bestellt.

Die EVN AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs. 7 AktG betreffend die quotenmäßige Gleichstellung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat und hat somit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 AktG zu berücksichtigen. Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs. 9 AktG gegen eine Gesamterfüllung der Quote wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteils gemäß § 86 Abs. 7 AktG kommt. Somit sind zumindest fünf Sitze im Aufsichtsrat jeweils mit Frauen bzw. mit Männern zu besetzen.

Derzeit sind von zehn Kapitalvertretern sieben Männer und drei Frauen und von fünf Arbeitnehmervertretern drei Männer und zwei Frauen, insgesamt sohin zehn Männer und fünf Frauen im Aufsichtsrat vertreten, sodass das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 AktG erfüllt ist.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, von den drei zu besetzenden Mandaten mindestens eines mit einer Frau zu besetzen, sodass der Aufsichtsrat nach der Wahl in der außerordentlichen Hauptversammlung am 19. Juni 2023 wieder aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern besteht und das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 AktG erfüllt ist.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs. 2a AktG und des Corporate Governance Kodex abgegeben. Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirkung nach Ablauf der kommenden 33. außerordentlichen Hauptversammlung am 19. Juni 2023 in den Aufsichtsrat zu wählen

1. DI Reinhard Wolf, bis zu jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024/25 zu beschließen hat.
2. Mag. Jochen Danninger, bis zu jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024/25 zu beschließen hat.
3. Mag. Veronika Wüster, MAIS, bis zu jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024/25 zu beschließen hat.

Im Falle der Wahl der vorgeschlagenen Personen in der außerordentlichen Hauptversammlung am 19. Juni 2023 würden damit wieder drei Frauen auf Seite der Kapitalvertreter dem Aufsichtsrat angehören und würde damit der Anteil der Frauen bei den Kapitalvertretern weiterhin 30 % betragen. Bei gleichem Entsendungsverhalten des (Konzern-)Betriebsrats wären insgesamt sohin weiterhin zehn Männer und fünf Frauen im Aufsichtsrat vertreten, sodass das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 AktG erfüllt ist.

Es ist vorgesehen, über jedes der zu besetzenden drei Mandate in der kommenden außerordentlichen Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen liegt jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG bezüglich ihrer fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen oder vergleichbaren Funktionen vor sowie eine Bestätigung, dass keine Besorgnis einer Befangenheit begründet ist und auch keine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung wegen eines Deliktes vorliegt, das die berufliche Zuverlässigkeit als Aufsichtsrat in Frage stellen würde.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat diesen Vorschlag vorbereitet und bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs. 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl insofern an Wahlvorschläge gebunden, als Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG für jede vorgeschlagene Person spätestens am 12. Juni 2023 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden müssen, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 7. Juni 2023 zugehen müssen

Achtung: Wahlvorschläge können nur Aktionäre erstatten, die (zusammen) mit mindestens 1 % am Grundkapital der EVN AG beteiligt sind!
Weiterführende Informationen finden sich in der Einberufung sowie den auf der Homepage der Gesellschaft (www.evn.at/hauptversammlung) veröffentlichten Dokumenten.